Verordnung der Gemeinde Fuchsstadt zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO) vom 28.08.2017

Die Gemeinde Fuchsstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG- BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes v. 22.05.2015 (GVBI. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf, bei großen Hunden eine Länge von drei Metern, bei Kampfhunden eine Länge von 1,20 Metern, nicht überschreiten.
- (3) Die Leinenpflicht des Absatzes 1 gilt für große Hunde lediglich in allen öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 3), sowie auf allen ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen.
- Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen und Tiere nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden und dass sich der Hund beim freien Auslauf außerhalb der geschlossenen Ortschaft stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält, sodass sie jederzeit auf den Hund einwirken kann und dieser den Anweisungen und Kommandos auch Folge leistet.
- (5) Von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, dem Beachvolleyballfeld und Grillplatz am Biotop und deren näheren Umgriffe (§ 3 Abs. 4) sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBI. S. 513, 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie zum Beispiel Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Zum näheren Umgriff gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (zum Beispiel Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person gegen die Bestimmungen nach § 1 dieser Verordnung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 26.11.2003 (LRABI. Nr. 24 vom 20.12.2003, lfd. Nr. 333) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 10 Jahre.

Fuchsstadt, 28.08.2017 Gemeinde Fuchsstadt

Hart Erster Bürgermeister